

## Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion

öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Rat der Stadt	25.04.2016	Entscheidung

---

### Betreff

### Anpassung der Fraktionszuwendungen

---

#### Inhalt

Der Rat der Stadt Duisburg möge beschließen:

Die monatlichen Fraktionszuwendungen werden ab dem 1. Januar 2017 nach folgendem Verteilungsschlüssel berechnet:

- Der monatlich zu zahlende Sockelbetrag beträgt
  - für Fraktionen mit 3 bis 4 Ratsmitgliedern 4.350 Euro,
  - für Fraktionen mit 5 bis 14 Ratsmitgliedern 8.700 Euro,
  - für Fraktionen mit 15 bis 24 Ratsmitgliedern 13.050 Euro,
  - für Fraktionen ab 25 Ratsmitgliedern 17.400 Euro.
- Die für jedes Ratsmitglied einer Fraktion zu zahlende Kopfpauschale beträgt 800 Euro monatlich pro Ratsmitglied.
- Die für jedes Bezirksvertretungsmitglied einer Fraktion zu zahlende Kopfpauschale beträgt 130,38 Euro monatlich.

Die bisherige Regelung zur Berechnung der Zuschüsse für Gruppen und einzelne Ratsmitglieder wird beibehalten.

#### Begründung:

Am 5.11.2015 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen einen Erlass zu den Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretungen herausgegeben. Demnach sind die Größe der Gebietskörperschaft, die mit ihr zusammenhängende Komplexität der Aufgaben und die Größe der Fraktionen Maßstab für die Ausstattung von Fraktionen in den kommunalen Vertretungen.

**Fortsetzung Antrag siehe nächste Seite**

## **Fortsetzung Antrag**

Allen Fraktionen ist eine generelle Mindestausstattung aus kommunalen Haushaltsmitteln zu gewähren. Dazu gehören die Anmietung von Räumen, Geschäftsbedürfnisse für die laufende Fraktionsarbeit, Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien sowie die Mitgliedschaft in kommunalpolitischen Vereinigungen. Darüber hinaus können aufgrund der Größe der Gebietskörperschaften und der Fraktionen zu einer angemessenen Mindestausstattung weitere Verwendungszwecke zählen. Dazu gehört die Beschäftigung von Personal und Öffentlichkeitsarbeit.

Ziel der Anpassung der Fraktionszuwendungen ist eine Verteilung, die wie im Erlass vorgesehen der Stärke der Fraktion gerecht wird und zugleich allen Fraktionen die vorgeschriebene Mindestausstattung gewährt. Mit einem nach der Fraktionsgröße gestaffelten Sockelbetrag und einer Kopfpauschale für Rats- und Bezirksvertretungsmitglieder wird sowohl der Grundsatz der Chancengleichheit aller Fraktionen als auch der Maßstab der Fraktionsstärke bei der Verteilung der Mittel gewährleistet.

Zusätzlich wird durch die Neuberechnung nach dem aktuellen Stand der Anzahl der Fraktionen und Gruppen eine Einsparung in Höhe von rund 133.000 Euro jährlich erzielt.